



Übersicht zur Imker-Global-Versicherung (2017) gültig für Mitglieder im Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V.

Versichert sind der Imkerverband Rheinland-Pfalz e.V., alle seine Unterorganisationen (z.B. Kreis- und Ortsvereine, gleichgültig ob sie in ein Vereinsregister eingetragen sind oder nicht) sowie deren sämtliche Mitglieder.

1 Versicherte Gegenstände

1.1 Die Imker-Global-Versicherung steht zur Verfügung für Sachen bzw. Gegenstände für die in der nachfolgenden Tabelle eine Versicherungssumme ausgewiesen ist.

Versicherter Gegenstand	Versicherungssumme	Versicherungssumme auf einer Belegstelle eines DIB-Landesverbandes, des DBIB oder der GdeB
Je Bienenvolk incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	100,00 €	0,00 €
Je Ableger incl. Königin, Wabenbau, Waben und Rähmchen	50,00 €	0,00 €
Je Vatervolk incl. Königin	0,00 €	100,00 €
Königin des Vatervolkes allein	0,00 €	50,00 €
Je EWK/MWK mit Königin und Pflegebienen	0,00 €	70,00 €
Je EWK/ MWK (leer)	0,00 €	20,00 €
Königin des EWK/MWK allein	0,00 €	50,00 €
Je Beute, sofern diese mit Bienen besetzt ist, incl. sämtlicher Zargen, Boden, Deckel, Absperrgitter usw.	80,00 €	0,00 €
Eingetragene Ernte, die sich in der Beute befindet je Beute	80,00 €	0,00 €
Imkerliches Inventar, imkerliche Geräte, nicht besetzte Beuten, Vorrat an Honig, Wachs, Waben, Futterzucker, Pollen und Medikamenten	300,00	0,00 € 0,00 €

Siehe dazu auch die Begriffsbestimmungen zu den oben genannten versicherten Gegenständen.



2 Versicherte Gefahren der Sach- und der Transportversicherung

2.1 Versicherungsschutz besteht für

2.1.1 Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines bemannten Flugkörpers.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.2 Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub. Ferner durch Diebstahl und Frevel, soweit der Tatbestand eines solchen Schadens glaubhaft nachgewiesen wird (z.B. durch Vorliegen von Beschädigungen an den Bienenhäusern, Beuten usw.). Ein Frevelschaden liegt nur bei böswilliger Handlung dritter Personen vor.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.3 Schäden durch Sturm (Sturm ist ein Überschreiten der Windstärke 8).

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.4 Schäden durch Hochwasser, Überschwemmung, sofern die Bienenvölker und/oder die übrigen versicherten Sachen nicht in einem behördlich festgelegten Hochwasser- oder Überschwemmungsgebiet eines Flusses oder eines Wasserlaufes aufgestellt sind. Schäden, die durch Rückstau eintreten, sind nicht versichert.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.5 Schäden durch Erdbeben und Felssturz. Als solche gilt jede natürliche Bewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.

2.1.6 Schäden durch Hagel, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenhäuser, Freistände, Wanderwagen, Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter, Inventar und Vorräte.



2.1.7 Schäden durch Tiere

Eingeschlossen sind Schäden, die durch Tiere angerichtet werden, jedoch ausgenommen durch Bienen anderer Völker (Räuberei) und durch Mäuse.

Dieser Versicherungsschutz ist gültig für Bienenvölker, Ableger, Besetzte Beute, Ernte, Futter

2.1.8 Transportgefahren

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Transportversicherung für alle Gefahren, soweit sie nicht ausgeschlossen sind.

Ein Transportschaden liegt vor, wenn versicherte Sachen auf einem Transport durch eine versicherte Gefahr beschädigt oder zerstört werden. Ausgeschlossen sind Schäden durch nicht fachgerechte Sicherung des Transportgutes, durch ungeeignete Verpackung sowie durch indirekte Schäden, z.B. Verzögerungen bei der Durchführung des Transportes. Schäden durch Verbrausen sind versichert, wenn sie die Folge eines Unfalles des eingesetzten Fahrzeuges oder eines Verkehrsstaus sind. Aufenthalte und Lagerungen zwischen Beginn und Ende eines Transportes sind mitversichert, jedoch begrenzt auf insgesamt bis zu 48 Stunden pro Reise.

Als auf Transporten versicherte Sachen gelten

alle Bienenvölker, besetzte Beuten sowie eingetragene Ernten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wanderung transportiert werden und zwar innerhalb der Staaten der EU und der Schweiz;

Produkte der eigenen Imkerei (als solche in Frage kommen nur: Honig, Met, Waben, Pollen, Gelee Royal, Produkte aus Wachs) des Versicherten, die für den Transport innerhalb der EU zu Abnehmern vorgesehen sind oder zum Kauf (z.B. auf Märkten) angeboten werden sollen. Dem gleichgestellt sind vom Versicherten von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art, die für seine eigene Rechnung veräußert werden sollen. Der Aufenthalt auf Märkten und Ausstellungen ist mitversichert. Nicht versichert sind Sachen, die außerhalb der

Öffnungszeiten bzw. Verkaufszeiten, insbesondere nachts, nicht beaufsichtigt werden;

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Inventar (dazu zählen auch unbesetzte Beuten), Geräte und Vorräte, sofern deren Transport im Zusammenhang mit der Verlegung des Heimatstandes innerhalb Deutschlands steht (Umzug). Eine Verlegung in ein Nachbarland Deutschlands ist zulässig, wenn weiterhin die Mitgliedschaft beim Imkerverband Hamburg e.V. bestehen bleibt;

Bienenvölker, Besetzte Beuten, Produkte der eigenen Imkerei zu/von offiziellen Messen und Ausstellungen des Landesverbandes, in dem die versicherte Person Mitglied ist. Entsprechende Veranstaltungen eines Kreis- oder Ortsvereins des Landesverbandes für den die Mitgliedschaft steht, sind ebenfalls versichert.

2.2 Versicherte Kosten

Kosten für das Aufräumen der Schadenstätte werden übernommen, soweit die Entsorgung des Schuttes als Sondermüll behördlich vorgeschrieben ist. Zur Verfügung stehen dafür separat von



einer evtl. Entschädigung für den Sachschaden bis zu 260,00 €. Dieser Betrag wird bis zu 10 % des ersetzten Sachschadens erhöht, wenn dieser höher als 2.600,00 € ist.

2.3 Begrenzung der Entschädigung

Die Höhe der Entschädigungsleistung richtet sich im Rahmen der Entschädigungsgrenzen nach dem Wert, den die vom Schaden betroffenen Sachen zum Zeitpunkt des Schadenfalles gehabt haben (Zeitwert). Bis zur Höhe der jeweiligen Entschädigungsgrenze, die pro Beute, pro Bienenhaus usw. festgelegt ist, hat der Versicherer im Falle einer **Beschädigung** nur die Kosten zu übernehmen, die aufzuwenden sind, um die uneingeschränkte Gebrauchsfähigkeit wieder herzustellen. Eine Übernahme als **Totalschaden** der einzelnen Gegenstände erfolgt, wenn diese entwendet wurden, deren Wiederherstellung nicht möglich ist oder deren Reparaturkosten die Entschädigungsgrenze übersteigt.

Die Entschädigungsleistung der Versicherer ist jedoch für den einzelnen Schadenfall auf **100.000,00 €** begrenzt.

2.4 Nicht versicherte Schäden

- 2.4.1 Indirekte und Folgeschäden, insbesondere entgangene Ernte, sind nicht versichert.
- 2.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden, die durch Bienenkrankheiten (z. B. Faulbrut) oder durch Seuchen (z. B. Milbenbefall) eintreten.
- 2.4.3 Spritz- und Stäubeschäden sind nicht mitversichert

3 Versicherungsumfang der Haftpflichtversicherung / Deckungssummen

3.1 Deckungsumfang

3.1.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus allen Wagnissen des Mitgliedes des Landesverbandes in seiner Eigenschaft als Imker. Als solche gelten auch Vorführungen der eigenen Imkerei.

3.1.2 Die gesetzliche Haftpflicht des Landesverbandes, der Kreis- und Ortsvereine oder einer sonstigen angeschlossenen bzw. unterstellten Organisation ist in deren jeweiliger Eigenschaft - auch soweit diese eigene Rechtspersönlichkeiten besitzen - eingeschlossen. Die von diesen veranstalteten und/oder in deren Auftrag durchgeführten Vorführungen, Schulungen, Ausstellungen, Präsentationen, sowie das Aufstellen von Schautafeln, das Betreiben von Lehrpfaden usw. sind mitversichert.



3.1.3 Falls ein Versicherter seine Bienenvölker mit denen eines Nichtversicherten (Nicht-Mitglied eines Imkervereins) auf einem Stand aufstellt, so wird jeder ersatzpflichtige Haftpflichtschaden nur im Verhältnis der versicherten Bienenvölker zu den nicht versicherten ersetzt, soweit nicht der Nachweis erbracht werden kann, dass schadenverursachend allein ein Bienenvolk des Versicherten war.

3.1.4 Der Haftpflichtversicherungsschutz erstreckt sich auf solche Schäden, für welche die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft lebenden Personen und Kinder haftbar sind, desgleichen auf die in der Imkerei des Versicherten beschäftigten Betriebsangehörigen, Angestellte und Arbeiter, sofern sie in dieser Eigenschaft haftbar gemacht werden.

3.1.5 Ferner versichert sind Vermögensschäden, Risiken der Produkthaftung und Haftpflichtschäden durch von der versicherten Imkerei ausgehende Umwelteinwirkungen.

3.2 Deckungssummen

Die Deckungssummen betragen **5.000.000,00 € pauschal für Personen- und Sachschäden** sowie **250.000,00 € für Vermögensschäden** je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

Für die Umweltschadenversicherung (siehe Ziffer 3.1.5) beträgt die Deckungssumme **1.000.000 € für Sanierungskosten** je Versicherungsfall und je Versicherungsjahr.

WICHTIGER HINWEIS

Dieses ist nur eine Übersicht zum Versicherungsschutz der Imker-Global-Versicherung und der freiwilligen Ergänzungsversicherung. Es soll der Unterrichtung der Mitglieder des Landesverbandes, seiner Vereinsvorsitzenden, sonstiger Mandatsträger und an einer Aufnahme im Landesverband Interessierter dienen und helfen, sich in Auszügen einen Überblick wesentlicher Merkmale des Versicherungsschutzes zu verschaffen.

Insbesondere für die Beurteilung von Schadenfällen gelten ausschließlich die Bedingungen des Versicherungsvertrages, nicht der Text dieses Merkblattes. Im Bedarfsfall können weitere Informationen bei Gaede & Glauerdt Assecurateur GmbH & Co. KG eingeholt werden.



Begriffsbestimmungen

Bienenhaus

Als Bienenhaus gelten feste Bauten soweit sie der Unterbringung der eigenen Bienenvölker in Beuten, der eigenen Ableger in Beuten, des eigenen Vorrats und des eigenen Inventars dienen. Mitversichert sind fest eingebaute Installationsgegenstände der Energie- und der Wasserversorgung und dergleichen. Nicht versichert sind Gartenhäuser, Wohn- und Schlafräume, Küchen, Schuppen usw. Ebenfalls nicht versichert sind Grundstückseinfriedung wie Zäune usw.

Freistand

Als Freistand gelten Bauten ohne eigenes Fundament, die in Leichtbauweise errichtet wurden und der temporären Unterbringung von Besetzten Beuten dienen. Dem gleichgestellt sind Paletten, die der Freiaufstellung von Besetzten Beuten dienen.

Wanderwagen

Als Wanderwagen gelten Spezialfahrzeuge, die fahrbereit sein müssen und einer Unterbringung von Gegenständen in gleicher Weise dienen, wie bei "Bienenhaus" beschrieben. Ist die Fahrbereitschaft dauerhaft nicht gegeben (z.B. abmontierte Räder, keine Zugvorrichtung zum Transport als Anhänger usw.), gelten diese wie ein Freistand versichert.

Bienenvolk und Ableger

Als zu dem Bienenvolk bzw. Ableger gehörig gelten sämtliche Bienen, die in einer Beute gehalten werden einschließlich der Königin (auch als Reinzuchtkönigin), des Wabenbaus und der Rähmchen.

Besetzte Beute

Voraussetzung für den Versicherungsschutz als Beute ist, dass die Beute mit Bienen besetzt ist. Zur Beute zählen sämtliche Zargen, der Boden und der Deckel, das Absperrgitter usw. Der Wabenbau und die Rähmchen gelten dagegen als zum Volk gehörig (siehe dort). Unbesetzte Beuten werden dem Inventar zugerechnet (siehe dort).

Besetzte Begattungskästchen (Mehr- und Einwabekästchen MWK bzw. EWK)

Als Begattungskästchen bzw. Mehrwabekästchen (MWK) gelten Kleinbeuten, die nur mit einer oder wenigen Waben bestückt sind. Diese Waben sind mit der Königin und wenigen Bienen besetzt. Das MWK/EWK ist mit Futter versehen und dient dem Transport zu und von einer Belegstelle und dem Aufenthalt auf der Belegstelle. Voraussetzung ist, dass es sich um eine offizielle Belegstelle handelt, die von einem Verband, der dem Deutschen Imkerbund e.V. (D.I.B.) angehört oder vom Verband der Deutschen Berufs- und Erwerbssimker (DBIB) oder von der Gemeinschaft europäischer Buckfastimker (GdeB) betrieben wird. In allen anderen



Fällen gelten besetzte Begattungskästchen, wie auch unbesetzte Begattungskästchen, als dem Inventar zugehörig (siehe dort).

Eingetragene Ernte

Als eingetragene Ernte gilt der in der Beute befindliche Honig (vor der Schleuderung) sowie eingetragene Pollen sowie Weiselfuttersaft (Gelée Royale). Ernte, die sich nicht mehr in der Beute befindet ist dem Vorrat zuzurechnen.

Futter

Als Futter gilt insbesondere Zucker, der den Bienen in die Beute als Nahrung z.B. für die Einwinterung zugegeben wird. Futter, das sich nicht in der Beute befindet ist dem Vorrat zuzurechnen.

Inventar

Als Inventar gelten nur Gegenstände, die in Spezialkatalogen des Imkerhandels aufgeführt werden und die überwiegend zum Betreiben der eigenen Imkerei eingesetzt werden (dazu zählen insbesondere: Unbesetzte Beuten, Beutenteile, Besetzte Begattungskästchen z.B. auf dem Heimatstand, Unbesetzte Begattungskästchen, Wachserschmelzer, Honigschleudern, Schutzbekleidung, Spezialwerkzeuge, Stromerzeuger usw.).

Vorrat

Als Vorrat gelten Gegenstände, die zum Betreiben der eigenen Imkerei regelmäßig verbraucht werden (z.B. Futterzucker, Gläser, Banderolen, Verpackungsmaterial); Gegenstände, die bereitgehalten werden müssen (z.B. Medikamente zur Behandlung von Bienenkrankheiten); Gegenstände, die geerntet (z.B. Honig, Pollen, Wachs usw.) bzw. daraus hergestellt werden (z.B. Honigbonbons, Kerzen usw.). Von Dritten zugekaufte Produkte gleicher Art sind wie Produkte der eigenen Imkerei versichert.

Nicht als Vorrat gelten alle Produkte, die als Pharmazeutikum ausgewiesen sind, es sei denn, sie sind zur Behandlung der eigenen Bienen vorgesehen (siehe vorstehender Absatz). Ebenfalls nicht zum Vorrat zählen Bargeld, Wertgegenstände, Lebensmittel und Getränke anderer als der oben genannten Art, auch dann nicht, wenn sie zum eigenen Verzehr/Bedarf und für Besucher vorgesehen sind.